



**PLANZEICHEN**

LFNR.

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd" der Gemeinde Grafenrheinfeld. Er setzt nach BBAuG § 9 (1) 2a, 24 und 25 i.d.F. vom 18.8.1976 die Behandlung der Grünflächen und verbindliche Anpflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich fest und sieht nach Art. 3 des BayNatSchG Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vor.

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

1.1 PFLANZGEBOT

- Pflanzgebot für Großbäume, Bindung nach Stückzahl und etwaiger Standortbindung (siehe LFNR 4.2.3.2.)
- Pflanzgebot für Großbäume (schematisch) Bindung nach Stückzahl, jedoch ohne Standortbindung (siehe LFNR 4.2.3.1.)
- Pflanzgebot für landschaftliche Hecken mit Breitenangabe und etwaiger Standortbindung (siehe LFNR 4.2.4.2.)
- Pflanzgebot für landschaftliche Hecken mit Breitenangabe, jedoch ohne Standortbindung (siehe LFNR 4.2.4.1.)

2. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (auszugsweise nachrichtlich übernommen)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- GE Gewerbegebiet
- Öffentliche Grünfläche
- Sichtfelder
- Zufahrt- und Ausfahrtverbot
- Öffentliche Verkehrsfläche (mit beidseitigem Gehsteig)

3. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- private Grünfläche
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen und Plurnummern
- Obstanlagen außerhalb des Geltungsbereiches

4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

4.1. BODENBEARBEITUNG UND BODENFORMUNG

4.1.1. Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. (DIN 18 915 (3)). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden fachgerecht zwischenzubegrünen.

4.1.2. Geländeformungen (-Aufschüttungen) sind zu vermeiden. Geländemodellierungen über 1,00 m Höhe sind bei der Baueingabe zeichnerisch exakt darzustellen.

4.2. PFLANZGEBOT

4.2.1. Pflanzenauswahl. Die Pflanzenauswahl der festgesetzten Pflanzgebote hat aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des Eschen-Ulmen-Auwaldes (*Quercus-ulmetum-minoris*) zu erfolgen. Mögliche Arten sind im Begleittext Pkt. 3.1 aufgelistet. Fremdländische Nadelgehölze, Pyramidenpappeln und Robinien sind unzulässig.

4.2.2. Pflanzdichte und Qualität. Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18 916. Angegebene Pflanzmengenangaben und Breitenangaben sind Mindestforderungen.

Mindestrichsätze für geschlossene Pflanzungen:  
 Je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche  
 1 Großgehölz 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14, Höhe 350 - 400 cm  
 6 Heister 2 x verpflanzt, Höhe 175 - 200 cm  
 90 leichte Sträucher 1 x verpflanzt, Höhe 40 - 70 cm  
 s. Schema im Begleittext

4.2.3. Großbaumpflanzungen. Mindestgröße für Großbaumpflanzungen: Hochstamm oder Stammbusch, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm

**TEXTTEIL**

LFNR.

4.2.3.1. Baumpflanzungen ohne Standortbindung. Je 2.500 m<sup>2</sup> Bruttofläche sind mindestens 3 Großbäume in den unbebauten Bereichen anzupflanzen. Die Standortwahl ist freigestellt.

4.2.3.2. Baumpflanzungen mit Standortbindung (Süds- und Westseite der Erschließungsstraßen). Im Straßen- bzw. Zufahrtbereich der Grundstücke sind die Bäume ggf. durch geeignete Schrammborde und Bodenplatten zu sichern. Am Rande der Annäherungsrichtung sind ausdrücklich Hochstämme zulässig.

4.2.4. Schutz- und Heckenpflanzungen

4.2.4.1. Heckenpflanzungen ohne Standortbindung. Gegen den öffentlichen Straßenraum sind die Grundstücke mit mindestens 3,00 m breiten Hecken abzupflanzen. Der Standort innerhalb der privaten Grünfläche ist freibleibend. Mindestmassierung analog LFNR 4.2.2.

4.2.4.2. Heckenpflanzung mit Standortbindung. In den Randbereichen (zur freien Landschaft) sind die Grundstücke mit mindestens 6,00 m breiten landschaftlichen Hecken abzupflanzen. Der Standort dieser Hecken ist bindend. Mindestmassierung analog LFNR 4.2.2. (s. Schema d. Begleittextes)

4.2.4.3. Schutzpflanzung im öffentlichen Bereich. Die Immissionschutzpflanzung gegen den Siedlungsbereich ist möglichst frühzeitig (mit der Erschließungsmaßnahme) auszuführen. Das Gelände ist hierbei mindestens auf die Höhe der gewerblichen Bauflächen anzuheben, wobei Bodenwellen weich und bewegt auszuführen sind. (siehe Erläuterungsschnitt im Begleittext)

4.3. Zaunführung. Einfriedungen sollten möglichst innerhalb der Pflanzung erfolgen. Zaunführungen außerhalb der Hecken (gegen den öffentlichen Raum) sind zu vermeiden.

4.4. Die grünordnerischen Festsetzungen sind anhand landschaftspflegerischer Begleitpläne (Gestaltungs- und Bepflanzungspläne) bei der Baueingabe zu konkretisieren, wobei die obigen Mindestforderungen erhöht werden können. Die Entscheidungsbefugnis unterliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Der grünordnerische Begleittext ist Bestandteil dieses Grünordnungsplanes.

**SICHTVERMERKE**

Der Grünordnungsplan ist Beiplan zum unter Hinweis genehmigten Bebauungsplan für das "Gewerbegebiet Süd" vom 20.07.1981 i.d.F. vom 22.03.1982. Schweinfurt, 25.03.1982 F. Landratsamt I.A.

**GEMEINDE GRAFENRHEINFELD**  
 LKR. SCHWEINFURT

**GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN**  
 des Ingenieurbüros Greber, Schweinfurt

**GEWERBEGEBIET SÜD**

**M1:1000**

Gemeinde Grafenrheinfeld  
 den. 10.02.1982  
 1. Bürgermeister

PLANVERFASSER:

**heinrich und Ingrid diets**  
 freie landschaftsarchitekten bda  
 8731 eifershausen, engenthal 48  
 telefon 09704/340

BEARBEITER DIPL.-ING. K. NEISSER

18. Juli 1981